

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Beschluss des Bundestages gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes

Der Deutsche Bundestag beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder Folgendes:

1. Infolge der unmittelbaren gesundheitlichen Gefahren und der volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie ist eine Notsituation entstanden, die in ihrem Ausmaß außergewöhnlich und bisher einmalig ist, deren Eintritt sich der Kontrolle des Staates entzogen hat und die die staatliche Finanzlage einnahmen- und ausgabenseitig erheblich beeinträchtigt.

Nur durch entschiedenes staatliches Handeln ist es gelungen, die Infektionszahlen zu begrenzen. Nun geht es darum, die Volkswirtschaft schnell wieder auf einen nachhaltigen Wachstumspfad zu führen, der Arbeitsplätze und Wohlstand sichert. Dies soll durch ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket unterstützt werden, mit dem nicht nur Maßnahmen zur Bekämpfung der unmittelbaren Auswirkungen der Krise fortgesetzt werden sollen, sondern mit dem auch ein aktiv gestalteter Modernisierungsschub ausgelöst werden soll.

Um die unmittelbaren und mittelbaren Folgen der Krise schnell zu überwinden und gleichzeitig einen Modernisierungsschub auslösen zu können, sind staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang erforderlich. Aufgrund des Ausmaßes der Krise besteht weiterhin eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne von Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes.

Der Entwurf der Bundesregierung für einen zweiten Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan 2020 nebst Entwurf des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 sieht zur Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen eine Aufnahme von Krediten vor, die die Regelgrenze nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 des Grundgesetzes um 118,741 Mrd. Euro überschreitet. Die Voraussetzungen für die Überschreitung der Obergrenze liegen gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes vor.

2. Der Deutsche Bundestag beschließt gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 des Grundgesetzes folgenden Tilgungsplan: Die im Bundeshaushalt 2020 aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes aufgenommenen Kredite zur Finanzierung seiner Ausgaben werden ab dem Bundeshaushalt 2023 sowie in den folgenden 19 Haushaltsjahren in Höhe von jeweils einem Zwanzigstel des Betrages der Kreditaufnahme, der nach Abschluss des Bundeshaushalts 2020 die nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Grundgesetzes zulässige Verschuldung überstiegen hat, zurückgeführt.

Berlin, den 17. Juni 2020

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Dr. Rolf Mützenich und Fraktion

